

## Mehr Sicherheit für Frauen im öffentlichen Raum

### Positionspapier für eine strafrechtliche Bekämpfung von verbalen sexuellen Belästigungen

#### Verbale sexuelle Belästigungen und ihre Auswirkungen

Verbale sexuelle Belästigungen im öffentlichen und digitalen Raum sind ein weit verbreitetes gesellschaftliches Phänomen. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer eines solchen Übergriffs zu werden, ist hoch. Laut einer Studie aus dem Jahr 2019 erlebten in Deutschland 40 % aller Frauen sexistische Beleidigungen bzw. Gesten. Eine 2020 vom BMFSFJ veröffentlichte Studie belegt, dass 44 % der Frauen und 32 % der Männer in Deutschland bereits Opfer sexistischer Übergriffe geworden sind, wobei Frauen zwischen 16 und 24 Jahren mit 68 % besonders häufig betroffen sind. In dieser Altersgruppe erlebt mehr als jede dritte Frau sexuelle Belästigungen mehrmals pro Monat. Im Rahmen der Studie wurde auch festgestellt, dass verbale sexuelle Belästigungen gegenüber denen mit Körperkontakt deutlich überwiegen. Frauen und Mädchen mit Behinderung haben laut einer Studie des BMFSFJ aus dem Jahr 2013 ein zwei- bis dreifach höheres Risiko, Opfer von sexualisierter Gewalt zu werden. Die Auswirkungen und Folgen einer solchen Situation für die Betroffenen reichen von Ängstlichkeit und der Vermeidung bestimmter öffentlicher Orte bis hin zu Depressionen, Schlafstörungen und Antriebsarmut. Verbale sexuelle Belästigungen führen daher zu Verdrängungsmechanismen und zu weniger Teilhabe. Dies trifft in besonderer Weise Personengruppen, die Diskriminierung erfahren. Das dürfen wir in unserer gleichberechtigten Gesellschaft nicht akzeptieren.

Unabhängig vom subjektiven Empfinden der Betroffenen liegt objektiv bei einer verbalen sexuellen Belästigung eine Beeinträchtigung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung vor. Solche Übergriffe nehmen der jeweils betroffenen Person das Recht, in einer Situation selbst zu bestimmen, ob sie Teil eines sexualbezogenen Geschehens sein möchte oder nicht. Jede sexuelle Belästigung beinhaltet eine Herabwürdigung zum Sexualobjekt. Dies kann insbesondere junge Betroffene darin beeinträchtigen, ein selbstbestimmtes und selbstbewusstes Verhältnis zur eigenen Sexualität zu entwickeln. Angesichts dieser gravierenden Folgen darf verbale sexuelle Belästigung im öffentlichen und im digitalen Raum nicht bagatellisiert und verharmlost werden. Wir wollen deswegen gegen sexuelle Belästigungen vorgehen.

#### Aktuell fehlen Möglichkeiten zur Sanktionierung – das müssen wir ändern

Die im Strafgesetzbuch und im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten bereits enthaltenen Tatbestände sind bei verbaler sowie nicht-körperlicher sexueller Belästigung in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht erfüllt, sodass verbale sexuelle Belästigung im Regelfall straflos ist. Auch gegen obszöne und einschüchternde sexuelle Belästigungen gibt es in der Regel keine Handhabe. In einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2017 (Beschl. v. 02.11.2017 – 2 StR 415/17) wertete das Gericht die Aufforderung eines 65-jährigen Mannes gegenüber einem 11-jährigen Mädchen, ihm zu folgen, da er „an ihre Muschi fassen wolle“, als nicht strafbar. Der Tatbestand der Beleidigung sei nicht erfüllt, denn es fehle

an einer herabsetzenden Bewertung des Opfers. Nicht strafbar waren nach Ansicht des Bundesgerichtshofs auch die Äußerungen „Ich will Dich ficken“ und „Ich will Deine Muschi lecken“. Einschüchterndes Verhalten wie das längere Umkreisen einer unbekanntenen Frau durch einen Mann, der immer lauter stöhnt wie in einem Pornofilm, könnte ebenfalls nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Die Beeinträchtigung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung der Betroffenen durch verbale bzw. nicht-körperliche sexuelle Belästigungen ist so groß, dass die bestehende Gesetzeslücke geschlossen und ein Straftatbestand ins StGB aufgenommen werden sollte.

Zu Recht haben wir uns dazu verpflichtet, das Strafrecht als schärfstes Schwert des Staates an dem Ultima-Ratio-Prinzip zu messen. Wir halten eine strafrechtliche Regelung für erhebliche verbale und nicht-körperliche sexuelle Belästigungen für mit dem Ultima-ratio-Prinzip vereinbar. Denn erhebliche verbale sexuelle Belästigung sind gesellschaftlich nicht hinnehmbar. Die empirisch belegten Auswirkungen auf die Betroffenen belegen ihre Sozialschädlichkeit. Bei verbalen sexuellen Belästigungen handelt es sich nicht um bloße distanz- und respektlose Annäherungen. Wer einen solchen Übergriff begeht, greift bewusst in die Sphäre einer anderen Person ein. Eine Kriminalisierung von verbalen sexuellen Übergriffen verbietet sich auch nicht deshalb, weil Betroffene sich der aufgedrängten Situation – etwa durch Weggehen oder Ablehnen – entziehen könnten. Denn zum einen ist das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung zu diesem Zeitpunkt bereits verletzt, zum anderen widerspricht es dem Rechtsempfinden, das Opfer auf einen Rückzug zu verweisen.

### **Nicht jede Belästigung ist sanktionswürdig – welche Lösung stellen wir uns vor?**

Allerdings können nicht jede aufgedrängte Sexualisierung und jede Form von alltäglichem Sexismus strafwürdig sein. Denn die Durchsetzung von moralischen Vorstellungen ist nicht Aufgabe des Sexualstrafrechts. Unterhalb einer gewissen Erheblichkeitsschwelle sind Eingriffe in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht nicht sanktionswürdig. Darunter fallen unerwünschte Komplimente und Äußerungen mit sexuellem Bezug wie Kussgeräusche und Pfiffe oder auf das Äußere bezogene Kommentare.

Wir sprechen uns daher für die Schaffung eines neuen Straftatbestandes aus, der gezielte, offensichtlich unerwünschte und erhebliche verbale und nicht-körperliche sexuelle Belästigungen unter Strafe stellt. Erheblich ist eine Belästigung insbesondere dann, wenn sie eine Person in ein sexuelles Geschehen einbezieht, einen erniedrigenden oder einschüchternden Charakter hat, eine gewisse Dauer hat oder wenn die betroffene Person ihr nicht auf zumutbare Weise ausweichen kann.